jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/9/13 13Os59/06k, 15Os111/12f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.2006

Norm

StGB §147 Abs1 Z1
StPO §260 Abs1 Z1

Rechtssatz

Für die Annahme von Betrug durch Benützung eines falschen Beweismittels ist exakt klarzustellen, welchen Bedeutungsinhalt dieses dem jeweiligen Tatopfer nach dem Tatplan konkret vermitteln sollte, und weshalb es in Relation zu diesem Bedeutungsinhalt als falsch anzusehen, also geeignet war, die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen des jeweiligen Tatopfers in eine von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichende Richtung zu lenken. Diese Tatumstände sind - bei sonstiger Nichtigkeit aus Z 3 - auch im Spruch der Entscheidung ausdrücklich klarzustellen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 59/06k
  Entscheidungstext OGH 13.09.2006 13 Os 59/06k
- 15 Os 111/12f
  Entscheidungstext OGH 21.11.2012 15 Os 111/12f
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121294

Im RIS seit

13.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at